Stadt Frankenberg/Sa.

Entgeltordnung für die Nutzung der Bürgerhäuser in den Ortsteilen

Der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. hat in seiner Sitzung am XX.XX.2026 folgende Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen beschlossen:

§ 1

Entgeltpflicht

(1) Die Stadt Frankenberg/Sa. erhebt für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen privatrechtliche Entgelte und Auslagen nach dieser Entgeltordnung und der ihr als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Schuldner

(1) Schuldner der Entgelte ist der Nutzer der öffentlichen Einrichtungen und derjenige, der die Nutzung veranlasst bzw. in dessen Interesse sie vorgenommen wird, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber der Stadt schriftlich übernimmt, oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gleichzeitige Mehrfachnutzungen einer öffentlichen Einrichtung sind grundsätzlich möglich.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entgeltfreiheit

(1) Sonderregelungen über Nichterhebung von Entgelten liegen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Frankenberg/Sa./ jeweiligen Ortschaftsräte (als Eigentümer) der öffentlichen Einrichtungen.

(2) Für Sitzungen des Ortschaftsrates wird kein Entgelt erhoben.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Entgeltpflicht

(1) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

(1) Die Gebührenbeträge werden mit der Inanspruchnahme sofort fällig und sind an die Stadt Frankenberg/Sa. zu zahlen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Frankenberg/Sa., den XX.XX.2025

Oliver Gerstner - Siegel -
Bürgermeister

Anlage
Kostenverzeichnis